

LESEVERSION

Hauptsatzung der Gemeinde Bad Zwesten

Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, bekannt gemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534) sowie der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise vom 12.10.1977 (GVBl. I S. 409) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Zwesten am 27. Mai 1993 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Der Vorsitz in der Gemeindevertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung (vorsitzendes Mitglied) vertritt diese in ihren Angelegenheiten auch nach außen. Das vorsitzende Mitglied vertritt die Gemeindevertretung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt 3 Mitglieder zur Vertretung des vorsitzenden Mitglieds.

§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen
 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB
 3. Erwerb von Grundstücken bis zu einem Betrag von 15.000,00 € im Einzelfall sowie den Verkauf von Baugrundstücken
 4. Verpachtung und Vermietung soweit die jährliche Pacht und der Mietzins den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt.

Die Bindung des Gemeindevorstandes an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder einfachem Beschluss auf einen Ausschuss oder auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 3 Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Gemeindevertretung sind ein Haupt- und Finanzausschuss sowie ein Ausschuss für Infrastruktur, Naturschutz und Tourismus zu bilden. Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus zehn Mitgliedern. Der Ausschuss für Infrastruktur, Naturschutz und Tourismus besteht aus zehn Mitgliedern.
- (1) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Ausschusses gemäß § 55 HGO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.
- (2) Anstelle der Wahl der Ausschussmitglieder kann die Gemeindevertretung beschließen, dass sich der Ausschuss nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzt. § 22 Abs. 3 und 4 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder dem vorsitzenden Mitglied der Gemeindevertretung, nach der Konstituierung eines Ausschusses auch dessen vorsitzendem Mitglied, von den Fraktionen schriftlich benannt. Das vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung gibt der Gemeindevertretung die Zusammensetzung des Ausschusses schriftlich bekannt. Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Mitglieder der Gemeindevertretung vertreten lassen.

§ 3 a Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

§ 4 Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand arbeitet kollegial. Er besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 8.

§ 5 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht oder Ehrenbezeichnungen verleihen.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.

- (3) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 6 Ortsbeirat

- (1) Für die Ortsteile Betzigerode, Niederurff, Oberurff-Schiffelborn und Wenzigerode werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:
Der Ortsbezirk Betzigerode umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Betzigerode.
Der Ortsbezirk Niederurff umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Niederurff.
Der Ortsbezirk Oberurff-Schiffelborn umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oberurff-Schiffelborn.
Der Ortsbezirk Wenzigerode umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wenzigerode.
- (3) Der Ortsbeirat besteht
- | | |
|-------------------------------------|-----------------------|
| im Ortsbezirk Betzigerode | aus 5 Mitgliedern, |
| im Ortsbezirk Niederurff | aus 7 Mitgliedern, |
| im Ortsbezirk Oberurff-Schiffelborn | aus 7 Mitgliedern und |
| im Ortsbezirk Wenzigerode | aus 5 Mitgliedern. |

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtsetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Gegenstände werden mit Abdruck in der Wochenzeitung „Mitteilungsblatt der Gemeinde Bad Zwesten“ öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem diese den bekannt zu machenden Text enthält.
- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige ortsrechtliche Regeln treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Gefahrenabwehrverordnungen treten nach § 78 Nr. 7 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197 und 534) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Tag in Kraft, den sie selbst bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Bad Zwesten, Ringstraße 1 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestim-

mungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (4) Die Gemeinde macht nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan genehmigt oder das Anzeigeverfahren durchgeführt worden ist. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit dem Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschluss oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Absätze 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 12. Juni 1993 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 14. Juli 1977 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Bad Zwesten, den 04. Juni 1993

Der Gemeindevorstand

gez.: Haupt
Bürgermeister

Rechtskraftbescheinigung

Vorstehende Hauptsatzung wurde gemäß § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Bad Zwesten vom 14.07.1977 im Mitteilungsblatt vom 11. Juni 1993 öffentlich bekannt gemacht.

Bad Zwesten, den 14. Juni 1993

Der Gemeindevorstand

gez.: Haupt
Bürgermeister

In dieser „**Leseversion**“ wurden die Änderungen durch:

1. Nachtrag vom 26. April 2001
2. Nachtrag vom 29. Juni 2006
3. Nachtrag vom 28. August 2008
4. Nachtrag vom 2. Mai 2011
5. Nachtrag vom 24. Mai 2016
6. Nachtrag vom 22. April 2021

berücksichtigt und eingearbeitet.